## Auszug aus der diözesanen Friedhofsordnung 2010 für Erwerber eines Nutzungsrechtes an einem Grab oder einer Urnenstätte

## Sehr geehrter Grabberechtigter!

Durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr haben Sie das Nutzungsrecht an einem Grab bzw. einer Urnenstätte erworben. Im Interesse aller, die Gräber bzw. Urnenstätten auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig.

In der diözesanen Friedhofsordnung 2010, der Nutzungsgebührenordnung und den Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege sowie Grabund Urnenstättengestaltung ist dies schriftlich niedergelegt. Diese liegen in der Pfarrkanzlei zur Einsichtnahme auf. Mit diesem Schreiben soll nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden, die Sie in Ihrem eigenen Interesse beachten sollten.

 Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grab- und Urnenstättenvergabe obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber (Urnenstätten), der Grababstände und der Wege festgelegt.
Grabeinfassung: Einzelgrab -160 cm lang, 80 cm breit und 20 cm hoch Doppelgrab -160 cm lang, 140 cm breit und 20 cm hoch

Gesamthöhe des Grabdenkmales: max. 130 cm

Urnensäule (Stele): maximal 140 cm hoch

Bodenplatte dazu: 80 cm lang und 60 cm breit

Diese Maße sind daher insbesondere bei der Errichtung von Grabeinfassungen und Grabdenkmälern sowie Urnenstätten zu beachten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Friedhofsverwaltung.

- Die Weitergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab (Urnenstätte) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam.
- Die nutzungsberechtigte Person hat das alleinige Verfügungsrecht über das Grab bzw. die Urnenstätte, dessen Belegung, Bepflanzung und das Grabdenkmal.

- Verwenden Sie bei der Bepflanzung der Gräber möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen nur am Grab selbst angesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen.
- Die völlige Abdeckung der Gräber mit Steinplatten, Zierkies, Kunststoff-Folien oder ähnlichem Material ist untersagt, jedoch bis max. 50 Prozent der Fläche gestattet. Die restliche Fläche muss für Bepflanzungen zur Verfügung stehen. Die Kiesfläche um die Grabstätte ist von Unkraut freizuhalten.
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), Pestiziden und Streusalz sind aus Gründen des Umweltschutzes im gesamten Friedhofsbereich für Grabnutzungsberechtigte oder für von ihnen beauftragte Personen ausnahmslos untersagt.
- Bezüglich der Abfallentsorgung beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise bei den Abfallsammelstellen. Nur ordnungsgemäß getrennter Abfall kann zum Nutzen aller kostengünstig entsorgt werden, wie dies die gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- Wenn Sie eine Grabeinfassung, ein Grabdenkmal oder eine Urnenstätte neu errichten oder Vorhandenes ändern wollen, ist vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage von Plänen die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Diese hat dann binnen 4 Wochen darüber zu entscheiden. Tut sie das nicht, gilt nach Fristablauf die Genehmigung als erteilt.

Wird ein Grabdenkmal bzw. eine Urnenstätte ohne diese Zustimmung aufgestellt, können angeordnete nachträgliche Änderungen (aufgrund von Vorschriften) am Grabdenkmal (Urnenstätte) zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unnötige Kosten für Sie verursachen.

- Bei der Gestaltung des Grabdenkmales (Urnenstätte) sollte ein christliches Symbol der Auferstehung verwendet und die Gesamtanlage des Friedhofes mitberücksichtigt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Nutzungsrechte an Gräbern und Urnenstätten unter anderem erlöschen können durch Zeitablauf bzw. Unterlassung der Pflege oder Nichtbezahlung der Nachlösegebühr.

Verlängern Sie daher rechtzeitig Ihr Nutzungsrecht durch die fristgerechte Bezahlung.

**Hinweis:** Bei Begleichung durch Familienangehörige oder andere Personen tritt keine Änderung des Nutzungsberechtigten ein.

Diese Zahlungen gelten, unabhängig von der zahlenden Person, als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. Letztere ist nicht verpflichtet, fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

 Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte (Urnenstätte) gehörenden Zubehörs entstehen können. Sie haben den Friedhofseigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten. Z.B., wenn es durch einen umfallenden Grabstein zu Verletzungen oder Beschädigungen kommt. Beachten Sie daher unbedingt die Standsicherheit des Grab- bzw. des Urnendenkmales.

Bei Senkungen, aus welchem Grund auch immer, haftet nicht der Friedhofseigentümer.

 Im gesamten Friedhofsbereich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein pietätvolles Verhalten angebracht.
Deswegen ist auch z.B. folgendes untersagt: Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren,

das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Arbeitsbehelfe.

Dies ist sicherlich im Interesse aller Friedhofsbesucher, die das Andenken an ihre lieben Verstorbenen wahren wollen.

Bitte wenden Sie sich in allen Zweifelsfragen und bei Auftauchen von Problemen umgehend an die Friedhofsverwaltung. Diese wird bemüht sein, Ihnen die notwendigen Erläuterungen zu geben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung leisten.

Pfarramt Neukirchen an der Enknach Friedhofsverwaltung

Kontakt: Pfarrkanzlei der Pfarre Neukirchen an der Enknach

Pfarrgasse 3

5145 Neukirchen an der Enknach Tel. 07729/2206-10 oder e-mail:

pfarre.neukirchen.enknach@dioezese-linz.at

oder Frau Edeltraud Tosch (Tel. 0676 7722 172)